



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung von bindenden Festsetzungen zur Änderung von bindenden Festsetzungen für die mit der Herstellung von Posamenten und Uniformausstattungsgegenständen, für das textile Nacharbeiten sowie für die mit der Herstellung und Konfektion von Netzen und Seilen in Heimarbeit Beschäftigten

Vom 13. Mai 2025

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für die Herstellung von Posamenten und Uniformausstattungsgegenständen, für das textile Nacharbeiten sowie für die Herstellung und Konfektion von Netzen und Seilen nachstehende bindende Festsetzungen beschlossen, denen das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt hat.

Düsseldorf, den 13. Mai 2025

Heimarbeitsausschuss
für die Herstellung von Posamenten und Uniformausstattungsgegenständen,
für das textile Nacharbeiten sowie für die Herstellung
und Konfektion von Netzen und Seilen

Die Vorsitzende
Gülen-Tarim



A.

Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die mit der Herstellung von Posamenten in Heimarbeit Beschäftigten

Die bindende Festsetzung von Entgelten für die mit der Herstellung von Posamenten in Heimarbeit Beschäftigten vom 9. November 2021 (BAnz AT 14.04.2022 B7) wird wie folgt geändert:

I.

§ 2 Absatz 1 – Mindeststundenentgelt – erhält folgende Fassung:

„(1) Ab dem 1. Juli 2025 ist ein Mindeststundenentgelt von 9,81 Euro, ab dem 1. Oktober 2025 von 10,13 Euro, ab dem 1. Januar 2026 von 10,34 Euro und ab dem 1. Juli 2026 von 10,64 Euro zugrunde zu legen.“

II.

Die bindende Festsetzung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Mai 2025

Heimarbeitsausschuss
für die Herstellung von Posamenten und Uniformausstattungsgegenständen,
für das textile Nacharbeiten sowie für die Herstellung
und Konfektion von Netzen und Seilen

Herr Georg-Christian Escher

Frau Brigitte Döth
Frau Regina Hochgesand
Herr Josef Schmidtpeter

Die Vorsitzende
Gülen-Tarim

Anmerkung: Die bindende Festsetzung ist unter der Nr. H 11141/130 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingeführte Tarifregister eingetragen worden.

B.

Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die mit der Herstellung von Uniformausstattungsgegenständen und leonischen Erzeugnissen anderer Art in Heimarbeit Beschäftigten

Die bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die mit der Herstellung von Uniformausstattungsgegenständen und leonischen Erzeugnissen anderer Art in Heimarbeit Beschäftigten vom 9. November 2021 (BAnz AT 14.04.2022 B7) wird wie folgt geändert:

I.

§ 2 – Mindeststundenentgelt – erhält folgende Fassung:

„Ab dem 1. Juli 2025 ist ein Mindeststundenentgelt von 9,38 Euro, ab dem 1. Oktober 2025 von 9,69 Euro, ab dem 1. Januar 2026 von 9,88 Euro und ab dem 1. Juli 2026 von 10,17 Euro zugrunde zu legen.“

II.

Die bindende Festsetzung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Mai 2025

Heimarbeitsausschuss
für die Herstellung von Posamenten und Uniformausstattungsgegenständen,
für das textile Nacharbeiten sowie für die Herstellung
und Konfektion von Netzen und Seilen

Herr Georg-Christian Escher

Frau Brigitte Döth
Frau Regina Hochgesand
Herr Josef Schmidtpeter

Die Vorsitzende
Gülen-Tarim

Anmerkung: Die bindende Festsetzung ist unter der Nr. H 11141/131 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingeführte Tarifregister eingetragen worden.



C.

**Bindende Festsetzung
zur Änderung der bindenden Festsetzung
von Arbeitszeiten und Entgelten
für die mit textilen Aufmachungsarbeiten in Heimarbeit Beschäftigten**

Die bindende Festsetzung von Arbeitszeiten und Entgelten für die mit textilen Aufmachungsarbeiten in Heimarbeit Beschäftigten vom 9. November 2021 (BAnz AT 14.04.2022 B7) wird wie folgt geändert:

I.

§ 3 – Mindeststundenentgelt – erhält folgende Fassung:

„Ab dem 1. Juli 2025 ist ein Mindeststundenentgelt von 9,81 Euro, ab dem 1. Oktober 2025 von 10,13 Euro, ab dem 1. Januar 2026 von 10,34 Euro und ab dem 1. Juli 2026 von 10,64 Euro zugrunde zu legen.“

II.

Die bindende Festsetzung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Mai 2025

Heimarbeitsausschuss
für die Herstellung von Posamenten und Uniformausstattungsgegenständen,
für das textile Nacharbeiten sowie für die Herstellung
und Konfektion von Netzen und Seilen

Herr Georg-Christian Escher

Frau Brigitte Döth
Frau Regina Hochgesand
Herr Josef Schmidtpeter

Die Vorsitzende
Gülen-Tarim

Anmerkung: Die bindende Festsetzung ist unter der Nr. H 11141/132 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingeführte Tarifregister eingetragen worden.

D.

**Bindende Festsetzung
zur Änderung der bindenden Festsetzung
von Entgelten für die mit dem Nacharbeiten und
Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der
Textilindustrie in Heimarbeit Beschäftigten**

Die bindende Festsetzung von Entgelten für die mit dem Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie in Heimarbeit Beschäftigten vom 9. November 2021 (BAnz AT 14.04.2022 B7) wird wie folgt geändert:

I.

§ 2 – Mindeststundenentgelte – erhält folgende Fassung:

„Für die nach § 3 Absatz 1 bis 3 zugrunde zu legenden Fertigungszeiten sind die Entgelte so zu bemessen, dass folgende Mindeststundenentgelte erreicht werden:

	ab 1. Juli 2025	ab 1. Oktober 2025
a) für das Stopfen, das ist das Ersetzen fehlender Fäden sowie das Auswechseln oder Entfernen falscher Fäden (das gleiche Stundenentgelt ist in Ansatz zu bringen, wenn die Stopferin/der Stopfer die Stücke auch noppt), Ketteln und Ausbessern von Bildern	13,17 Euro	13,61 Euro
b) für das Noppen, das ist das Entfernen von Knoten und sonstigen kleinen Ungleichmäßigkeiten mittels Noppeisen, der großen Pinzette (ohne Vorzeichen), Ausputzen von Geweben	12,95 Euro	13,38 Euro
c) für das Plüstern, das ist das Entfernen von Verunreinigungen wie Kletten, Stroh und Distelteilchen sowie von Anflügen mittels Plüßeisen, der kleinen Pinzette, Herstellen von Filz- und Farbmusterkarten	12,89 Euro	13,32 Euro
d) für das Egalisieren, auch Tuschieren oder Tippeln genannt, das ist das farbliche Überdecken von Ungleichheiten (jedoch nicht für das Debarieren)	12,98 Euro	13,41 Euro
e) für alle übrigen Arbeiten, zum Beispiel Auf- und Abschneiden von Brochéfäden, Abscheren von Schafwolle an Schaffellresten, Auszupfen eingesteppter Wollfüllung aus Steppdecken, Bearbeiten von Strick- und Häkelgarn	12,95 Euro	13,38 Euro



	ab 1. Januar 2026	ab 1. Juli 2026
a) für das Stopfen, das ist das Ersetzen fehlender Fäden sowie das Auswechseln oder Entfernen falscher Fäden (das gleiche Stundenentgelt ist in Ansatz zu bringen, wenn die Stopferin/der Stopfer die Stücke auch noppt), Ketteln und Ausbessern von Bildern	13,88 Euro	14,28 Euro
b) für das Noppen, das ist das Entfernen von Knoten und sonstigen kleinen Ungleichmäßigkeiten mittels Noppeisen, der großen Pinzette (ohne Vorzeichen), Ausputzen von Geweben	13,65 Euro	14,04 Euro
c) für das Plüstern, das ist das Entfernen von Verunreinigungen wie Kletten, Stroh und Distelteilchen sowie von Anflügen mittels Plüseisen, der kleinen Pinzette, Herstellen von Filz- und Farbmusterkarten	13,58 Euro	13,98 Euro
d) für das Egalisieren, auch Tuschieieren oder Tippeln genannt, das ist das farbliche Überdecken von Ungleichheiten (jedoch nicht für das Debarieren)	13,68 Euro	14,08 Euro
e) für alle übrigen Arbeiten, zum Beispiel Auf- und Abschneiden von Brochéfäden, Abscheren von Schafwolle an Schaffellresten, Auszupfen eingesteppter Wollfüllung aus Steppdecken, Bearbeiten von Strick- und Häkelgarn	13,65 Euro	14,04 Euro“

II.

Die bindende Festsetzung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Mai 2025

Heimarbeitsausschuss
für die Herstellung von Posamenten und Uniformausstattungsgegenständen,
für das textile Nacharbeiten sowie für die Herstellung
und Konfektion von Netzen und Seilen

Herr Georg-Christian Escher

Frau Brigitte Döth
Frau Regina Hochgesand
Herr Josef Schmidtpeter

Die Vorsitzende
Gülen-Tarim

Anmerkung: Die bindende Festsetzung ist unter der Nr. H 11141/133 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingeführte Tarifregister eingetragen worden.

E.

**Bindende Festsetzung
zur Änderung der bindenden Festsetzung
für die mit der Herstellung und Verpackung von Netzen aller Art von Hand
(ausgenommen: Netze für die Hochseefischerei und Netzhandschuhe),
für die mit der Herstellung und Verpackung von Fahrradnetzen und
für Konfektionsarbeiten aller Art von Hand an gedrehten und geflochtenen
Seilen aus Natur- und Chemiefasern, Neben- und Verpackungsarbeiten
in Heimarbeit Beschäftigten/alte Bundesländer**

Die bindende Festsetzung für die mit der Herstellung und Verpackung von Netzen aller Art von Hand (ausgenommen: Netze für die Hochseefischerei und Netzhandschuhe), für die Herstellung und Verpackung von Fahrradnetzen und für Konfektionsarbeiten aller Art von Hand an gedrehten und geflochtenen Seilen aus Natur- und Chemiefasern, Neben- und Verpackungsarbeiten in Heimarbeit Beschäftigten/alte Bundesländer vom 26. Oktober 2006 (BAnz. 2007 S. 3757), die zuletzt durch die bindende Festsetzung vom 9. November 2021 (BAnz AT 14.04.2022 B7) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

I.

§ 2 – Mindeststundenentgelt – erhält folgende Fassung:

„Ab dem 1. Juli 2025 ist ein Mindeststundenentgelt von 13,49 Euro, ab dem 1. Oktober 2025 von 13,93 Euro, ab dem 1. Januar 2026 von 14,21 Euro und ab dem 1. Juli 2026 von 14,62 Euro zugrunde zu legen.“



II.

Die bindende Festsetzung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Mai 2025

Heimarbeitsausschuss
für die Herstellung von Posamenten und Uniformausstattungsgegenständen,
für das textile Nacharbeiten sowie für die Herstellung
und Konfektion von Netzen und Seilen

Herr Georg-Christian Escher

Frau Brigitte Döth
Frau Regina Hochgesand
Herr Josef Schmidtpeter

Die Vorsitzende
Gülen-Tarim

Anmerkung: Die bindende Festsetzung ist unter der Nr. H 11132/49 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingeführte Tarifregister eingetragen worden
